



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 05.10.2016

Ltg.-**1109/G-19-2016**

G-Ausschuss

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005-12785  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

		(0 27 42) 9005	
-	Bezug	Durchwahl	Datum
	BearbeiterIn	15609	4. Oktober 2016
	Dr. Brunner	15709	
	Ing. Prieschl, LL.M (WU)		
	LL.B. oec.		

Betrifft

Neufassung des NÖ Rettungsdienstgesetzes; Motivenbericht

## Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil

#### 1. Ist-Zustand:

Das derzeit geltende NÖ Rettungsdienstgesetz bedarf in vielen Punkten einer Klarstellung durch den Gesetzgeber und hat zu Problemen bei der Vollziehung geführt. Weiters entspricht es hinsichtlich der verwendeten Terminologie nicht mehr dem aktuellen Stand der Rettungstechnik.

#### 2. Soll-Zustand:

Durch den gegenständlichen Entwurf soll eine zeitgemäße Rechtslage geschaffen werden.

**3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

**4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

**5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch. Der Entwurf wird nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt an die Europäische Kommission notifiziert.

**6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Neuerlassung des NÖ Rettungsdienstgesetzes wird mit keinen Problemen in der Vollziehung gerechnet.

**7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der gegenständliche Entwurf hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf den Bund, das Land und die Gemeinden.

**8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

**9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

## **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### **Besonderer Teil**

#### **1. Zu § 1:**

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich des NÖ Rettungsdienstgesetzes und nimmt eine Abgrenzung zur Personenbeförderung vor.

Gemäß Art 10 lit. h EU-Richtlinie 2014/24/EU (Vergaberichtlinie) sind Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter bestimmte CPV-Codes fallen, ausgenommen. Unter diese CPV-Codes fallen unter anderem die Rettungsdienste, nicht aber der Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung. Im Gesetz wird der Rettungs- und Krankentransport unter notwendiger Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters von der Personenbeförderung (Abs. 2) abgegrenzt. Daher sind die Rettungs- und Krankentransportleistungen nach diesem Gesetz vom Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie ausgenommen.

#### **2. Zu § 2:**

Durch die Aufnahme der Begriffsbestimmungen erfolgt eine genaue Abgrenzung zwischen den einzelnen Begriffen, Ressourcen und Tätigkeiten.

Abs. 1 Z 1: Die Definition welche Personen von Leistungen des Rettungsdienstes umfasst sind, wurde an den § 10 Abs. 2 Sanitättergesetz angelehnt.

Abs. 1 Z 6: Gemäß Artikel 118 Abs. 3 Z 7 Bundes-Verfassungsgesetz hat die Gemeinde die örtliche Gesundheitspolizei zu gewährleisten. Der Begriff regionaler Rettungs- und Krankentransportdienst entspricht hierbei den Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes, der ein Teil der örtlichen Gesundheitspolizei ist.

Zu Abs. 2 ist anzumerken, dass es sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungs- und Krankentransportdienstes um keine gewerblichen Tätigkeiten handelt.

Da das Gelegenheitsverkehrsgesetz durchgehend von der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen spricht, wird hier der Ausdruck „Transport“ verwendet.

Der in Abs. 3 Z 1 angeführte Helfer vor Ort oder „First Responder“ ist kein eigenes Berufsbild, sondern eine Tätigkeit, die auch von Laien mit entsprechenden Kenntnissen in Erster Hilfe durchgeführt werden kann. International ist die Bezeichnung „First Responder“ gebräuchlich. Diese Tätigkeit ist der erste Schritt in der Versorgung einer hilfebedürftigen Person.

Die Registrierung sowohl bei der Leitstelle als auch bei einer Rettungsorganisation soll gewährleisten, dass der First Responder über die erforderlichen Qualifikationen verfügt.

Abs. 3 Z 3: Der Rettungstransportwagen kann, abhängig von der Ausstattung, ein Rettungstransportwagen (RTW) oder ein Notarztwagen (NAW) sein.

### **3. Zu § 3:**

Abs. 2: Ein Krankentransport ist ausschließlich nach der Gesundheitsstörung und dem Gesundheitszustand einer Person zu beurteilen

Abs. 2 Z 1: Unter „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ sind jedenfalls Krankenanstalten, Arztordinationen und Therapieeinrichtungen zu verstehen.

Abs. 2 Z 3: Der Transport mit einem Rettungsmittel in die Unterkunft darf nur von einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens aus erfolgen.

Abs. 3: Die Möglichkeit des Zusammenschlusses zweier oder mehrerer Gemeinden zu einem Rettungsverband zur Erbringung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes (Art. 116 a B-VG) bleibt unbenommen.

Durch den Vertrag zwischen Gemeinde und anerkannter Rettungsorganisation über den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst werden ausschließlich Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen.

Der in Abs. 4 Z 6 angeführte Mindestbeitrag ergibt sich aus der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung.

Der Ausschluss der Haftungsübernahme (gemäß Abs. 5) wurde aus dem geltenden Gesetz übernommen.

Den Antrag auf Genehmigung des Vertrages nach Abs. 6 hat die Gemeinde zu stellen; es handelt sich dabei um ein Einparteienverfahren, in welchem nur die Gemeinde Parteistellung hat.

#### **4. Zu § 4:**

Abs. 1: Der überregionale Rettungsdienst ist Aufgabe des Landes. Dieses übernimmt hierfür auch die Kosten.

Abs. 2 Z 1: Der Notarztrettungsdienst zählt deshalb zum überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienst, da von einem Stützpunkt aus mehrere Gemeinden versorgt werden. Aufgrund des Transportmittels wird zwischen Notarztthubschrauberdienst (NAH) und Notarztwagen (NAW) unterschieden, wobei das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) ausschließlich dem Transport des Notarztes dient.

Abs. 2 Z 2: Bei mehr als 15 Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten durch das gleiche Ereignis ist jedenfalls von einem Großschadensereignis auszugehen.

Abs. 2 Z 4: Die Landesrettungsdienstzentrale ist das Verwaltungszentrum der jeweiligen Rettungsorganisation.

Abs. 3: Das Land kann diese Aufgaben entweder selbst betreiben oder einer anerkannten Rettungsorganisation mit Vertrag übertragen. Durch den Vertrag werden ausschließlich Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen.

Disposition im Sinne des Abs. 3 ist die Zuweisung zu den verfügbaren Ressourcen und umfasst die Entgegennahme, Verarbeitung (Entsendung des erforderlichen Rettungsmittels) und Weiterleitung sämtlicher auf den dafür vorgesehenen Notrufnummern einlangender Anrufe.

#### **5. Zu § 5:**

Abs. 1: Eine effiziente Koordination des Rettungs- und Krankentransportes ist nur durch die Einrichtung einer Leitstelle für die Einsatzkoordination sicher gestellt. Dabei wird im Sinne eines modernen und effizienten Rettungssystems sichergestellt, dass das jeweils zweckmäßigste und sparsamste Rettungsmittel eingesetzt wird. Für die Besorgung der Aufgaben der Leitstelle ist der Einsatz von speziell geschulten Fachkräften unabdingbar.

Abs. 2: Die Aufgaben der Leitstelle sind derzeit vom Land an den Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds übertragen. Die Funktion der Leitstelle für das gesamte Landesgebiet nimmt die NOTRUF NÖ GmbH wahr. Die Abgangsdeckung durch das Land dient der wirtschaftlichen Absicherung der Leitstelle, an der auch Rettungsorganisationen beteiligt sind. Der Rahmen für die tatsächliche Abdeckung erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen dem Land und der NOTRUF NÖ GmbH.

Abs. 3: Durch den Dispositionsvertrag werden ausschließlich Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen.

Die medizinische Datenerfassung und –speicherung umfasst auch personenbezogene Daten; dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Datenschutzgesetz) einzuhalten.

Abs. 4: Die Alarmierungs- und Ausrückungsordnung enthält verbindliche Vorgaben, deren Befolgung sowohl im Anerkennungsbescheid als auch im Vertrag enthalten sein muss.

#### **6. Zu § 6:**

Zum besonderen Rettungsdienst zählen insbesondere die Berg-, Höhlen- und Wasserrettung. Eine Anerkennung als Rettungsorganisation ist nicht erforderlich, weil der besondere Rettungsdienst besondere Aufgaben umfasst und nicht zum Aufgabengebiet von Rettungsorganisationen zählt.

#### **7. Zu § 7:**

Abs. 1: Um eine den Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Qualität sowohl des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes als auch des überregionalen Rettungsdienstes sicherzustellen, ist bei der Anerkennung als Rettungsorganisation die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen erforderlich.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Mindestqualitätsstandards dürfen nur anerkannte Rettungsorganisationen zum Einsatz kommen.

Der besondere Rettungsdienst (§ 6) bedarf, da er nicht zum Aufgabenbereich von Rettungsorganisationen im Sinne von Rettungs- und Krankentransportdienst handelt, keiner Anerkennung.

Abs. 2 Z 1: die statutenmäßige Ausrichtung der Organisation auf den Rettungsdienst ist aus europarechtlicher Perspektive erforderlich.

Abs. 2 Z 3: Der Nachweis, dass die zur Vertretung befugte Person gerichtlich unbescholten ist, erfolgt durch eine Strafregisterbescheinigung.

Abs. 2 Z 4: Finanzielle Mittel sind dann ausreichend, wenn zumindest die Finanzierung bzw. Einnahmen für ein Jahr, insbesondere für den Erhalt der technischen und personellen Infrastruktur, sichergestellt sind.

Abs. 4 Z 3: Die Feststellung schwerwiegender Mängel erfolgt durch die Sachverständigen.

#### **8. Zu § 8:**

Bisher waren die medizinischen, technischen und personellen Anforderungen an die Rettungsorganisationen der wesentliche Inhalt der Mindestausstattungsverordnung. Bei einer Neufassung der Mindestausstattungsverordnung sollen sie sich auch auf die Leitstelle erstrecken.

#### **9. Zu § 9:**

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes, LGBl. 9430-3.

Im Anlassfall soll die Möglichkeit bestehen, dass Rettungsorganisationen auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung überprüft sowie und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes ergriffen werden können. Für die Überprüfung in Frage kommende Sachverständige sind insbesondere medizinische, bau- und sicherheitstechnische Sachverständige, sowie solche für Kraftfahrzeuge.

Abs. 2: Allenfalls kann in weiterer Folge ein Verfahren zur Entziehung der Anerkennung gem. § 7 Abs. 4 Z 3 eingeleitet werden.

#### **10. Zu § 10:**

Es wurden die Bestimmungen aus systematischen Gründen neu geordnet, inhaltlich gab es jedoch zur früheren Bestimmung des § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430-3, keine Änderungen.

Abs. 4: Gegenüber der früheren Bestimmung erfolgt die Umstellung vom Volkszählungsgesetz auf das Finanzausgleichsgesetz, damit eine jährlich aktualisierte Einwohnerzahl als Berechnungsgrundlage für den Rettungsdienstbeitrag herangezogen werden kann.

Die Bestimmung des Abs. 5 wurde beibehalten, um ein flexibleres Instrument zur Gestaltung der Rettungsdienstbeiträge in den Gemeinde- Rettungsdienstverträgen zu gewährleisten. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass Gemeinden oder Dritte zahlreiche nichtperiodische Geld- oder Sachleistungen, wie zB. Zuschüsse zum Ankauf

eines Rettungstransportwagens, Übernahme von Leasingraten oder jährliche Schuldendienste oder Grundstück zum Bau einer Dienststelle, an die Rettungsorganisationen, die mit der Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes beauftragt ist, erbringen.

Abs. 6 und 7: Es erscheint unabdingbar, einen Mindestbetrag, der jedenfalls periodisch in Geld zu leisten ist, beizubehalten.

Die Festsetzung des Mindestsatzes des Rettungsdienstbeitrages im Sinne von Abs. 9 erfolgt aufgrund einer landesweiten Durchschnittsbetrachtung.

#### **11. Zu § 11:**

Der Ort des Aufenthaltes im Sinne von Abs. 3 ist – sofern die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger keinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat – jener Ort, an dem die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger angetroffen wird oder sich tatsächlich aufhält.

#### **12. Zu § 12:**

Verstöße gegen Bestimmungen des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017, die die Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes oder des überregionalen Rettungsdienstes gefährden, sind entsprechend zu ahnden.

Abs. 2: Bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.

#### **13. Zu § 14:**

Abs. 3: Rettungsorganisationen, die zum Stichtag 31. Dezember 2016, über einen aufrechten Vertrag mit dem Land zur Besorgung des überregionalen Rettungsdienstes verfügen, benötigen keine bescheidmäßige Anerkennung, weil die Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 2 bereits im Vertrag zwischen Land und Rettungsorganisationen festgelegt sind und das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch das Land im Rahmen des Vertragsabschlusses überprüft wurde.

Rettungsorganisationen, die nach Abs. 3 keiner bescheidmäßigen Anerkennung bedürfen, sind das Österreichische Rote Kreuz – Landesverband Niederösterreich, der Arbeiter-Samariter-Bund Österreich – Landesverband Niederösterreich und der Christophorus Flugrettungsverein.



Das Ansuchen um Anerkennung als Rettungsorganisation im Sinne von Abs. 4 ist rechtzeitig zu stellen. Rettungsorganisationen, die über einen Vertrag mit einer Gemeinde verfügen, dürfen den regionalen Rettungs- und Krankentransport auch ohne Genehmigung bis Ende des Jahres 2017 ausüben.

Abs. 5: Verträge nach dem NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430, sind innerhalb eines Jahres an dieses Gesetz anzupassen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Rettungsdienstbeitrages (§ 10).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Neufassung des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Ing. A n d r o s c h  
Landesrat